



Info 15

Informationsblatt – **Stand ab 01.07.2025** (Beträge ab 01.07.2025)

Hinweise zum Pfändungsschutzkonto (P-Konto)
für Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
erhalten oder beantragen

Mein Konto ist gepfändet – was kann ich tun?

Wir der Fachbereich Integration und Arbeit (InA) –KreisJobCenter- sind für P-Konten usw. **NICHT** zuständig. Trotzdem möchten wir Ihnen hier gerne einige erste Informationen zum Kontopfändungsschutz geben.

Pfändungsschutz gibt es ab dem 1. Januar 2012 nur noch auf einem P-Konto. Ein P-Konto bietet im Falle einer Kontopfändung einen unbürokratischen Schutz.

Was ist ein P-Konto? Soweit wir wissen

... kann jede*r bei seiner/ihrer Bank oder Sparkasse beantragen, dass ein bestehendes Girokonto in ein P-Konto umgewandelt wird. Das geht innerhalb weniger Tage. Jede Person darf allerdings nur ein Konto als P-Konto führen. Auch ein Basiskonto kann zu einem P-Konto gemacht werden. Die Umstellung eines Kontos in ein P-Konto ist kostenlos.

Ein P-Konto kann nur als Einzelkonto geführt werden, d. h. eine Umwandlung eines Gemeinschaftskontos in ein P-Konto ist nicht möglich. Es besteht aber die Möglichkeit, ein Gemeinschaftskonto in Einzelkonten aufzuteilen und danach die Einzelkonten in P-Konten umzuwandeln. Sie können von Ihrer Bank verlangen, das betroffene Guthaben nach Kopfteilen auf Einzelkonten zu überführen. Nicht von der Pfändung betroffene Personen können so ein unbelastetes Einzelkonto führen.

Sie können auch ein neues Konto gleich als P-Konto einrichten (vergessen Sie dann bitte nicht, uns über die neue Bankverbindung zu informieren).

Wie komme ich an mein Geld?

Wenn Ihr Konto in ein P-Konto umgewandelt ist, können Sie Ihr Einkommen abheben. Das gilt aber nur bis zur Höhe des Freibetrages, den Sie haben und wenn auf dem Konto Guthaben ist.

Der Freibetrag wird jährlich zum 1. Juli angepasst. Die aktuellen Grundbeträge stehen in der Tabelle.

Neben dem pfändungsfreien Betrag sind eventuell weitere Freibeträge zu berücksichtigen. Zum Beispiel, wenn Sie mit weiteren Personen in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die Leistungen des Jobcenters für diese weiteren Personen der Bedarfsgemeinschaft auf Ihr Konto überwiesen werden. Die Höhe der weiteren Freibeträge hängt von Ihrer konkreten Lebenssituation ab.

Beispiele: (Stand ab 01.07.2025)

Anzahl der Personen	Grundfreibetrag (Zeile 1) und Erhöhung auf (bei weiteren Personen)	
1 (Grundfreibetrag)	1.560,00 €	1.555,00 € und dann auf volle 10 € aufgerundet (§ 850c und § 899 Absatz 1 ZPO)
1 + 1	2.145,23 €	
1 + 2	2.471,27 €	
1 + 3	2.797,31 €	
1 + 4	3.123,35 €	
1 + 5	3.449,39 €	

Weitere Erhöhungen gibt es z.B. bezüglich

- Kindergeld, welches auf dem Konto eingeht
- Kinderzuschlag welcher auf dem Konto eingeht
- einmaligen Sozialleistungen (z.B. Leistungen für die Kosten einer Klassenfahrt, Leistungen für Erstausrüstung bei Geburt eines Kindes) die auf das Konto eingehen

Wie erreiche ich die Erhöhung?

Belegen Sie Ihrer Bank / Sparkasse den Bezug von Sozialleistungen für Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft oder auch den Eingang von Kindergeld usw. auf dem P-Konto. Das wird von vielen Kreditinstituten ggf. bereits akzeptiert.

Sollte Ihre Bank dies nicht akzeptieren, hat z.B. das Vollstreckungsgericht den erhöhten Freibetrag zu bestimmen.

Bescheinigung durch den Fachbereich Integration und Arbeit -KreisJobCenter-

Voraussetzung für den Schutz der vom Jobcenter auf Ihr P-Konto überwiesenen Leistungen ist allerdings, dass Sie Ihrer Bank eine Bescheinigung Ihres Jobcenters als Nachweis über den Leistungsbezug und die Höhe der Leistungen vorlegen.

Sprechen Sie uns daher bitte an, wenn Sie eine solche Bescheinigung benötigen.

Sollten Sie einmalige Sozialleistungen (z. B. eine Wohnungserstausrüstung oder eine Erstausrüstung anlässlich der Geburt eines Kindes) oder Nachzahlungen durch Ihr Jobcenter erhalten, so müssen diese Leistungen ebenfalls vom Jobcenter bescheinigt werden.

TIPP:

Wir, der Fachbereich Integration und Arbeit des Landkreises Marburg-Biedenkopf, bieten Ihnen darüber hinaus an, Ihre Miete und die Heizkosten aus Ihren Leistungsansprüchen direkt auf das Konto Ihres*r Vermieters*in bzw. des/der Energieversorgers*in zu überweisen. Oft reicht dies zur Einhaltung des Grundfreibetrages schon aus.

Noch Fragen?

Dies ist eine erste sehr kurze Information zu diesem Thema, also nur ein grober Überblick.

Die richtige Einrichtung und Führung eines P-Kontos ist nicht ganz einfach. Informieren Sie sich daher bitte genauer. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, können Sie sich zum Beispiel an eine Schuldner- bzw. Verbraucherberatungsstelle oder Ihre Bank/Sparkasse wenden.

Wir haben die Informationen und Zahlenangaben nach bestem Wissen und Gewissen ermittelt.

Eine Gewähr für die Richtigkeit/ Aktualität besteht jedoch nicht.

Wenden Sie sich im Bedarfsfall oder bei Fragen an das zuständige Amtsgericht, Ihre Bank oder eine Schuldner- oder Verbraucherberatungsstelle.